

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2018/8/13 VGW- 151/084/9908/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.08.2018

**Rechtssatznummer**

2

**Entscheidungsdatum**

13.08.2018

**Index**

41/02 Passrecht Fremdenrecht

**Norm**

NAG §11 Abs1

NAG §11 Abs2

NAG §20 Abs1

NAG §64 Abs1

**Rechtssatz**

Gerade die Voraussetzung des § 64 NAG, dass der Beschwerdeführer über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügen muss, kann nicht so gesehen werden, dass eine Zulassung zu einem Studienlehrgang, der erst im folgenden Semester beginnt und – wie bei viele postgraduate Lehrgängen üblich – nur ein Jahr dauert, nicht ausreichend sein soll um einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für Studierende ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Zulassung zum Studium positiv zu beurteilen. Bei einer solchen Rechtsansicht wäre es für ausländische Studenten unmöglich, ein Postgraduate Studium, wie eben den hier maßgebliche LLM Lehrgang an der Wirtschaft Universität Wien, zu besuchen bzw. dafür rechtzeitig einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Auch wäre es nicht sachgerecht, einen Studierenden, der nur für genau ein Studienjahr einen Lehrgang absolvieren will und für einen solchen Lehrgang zugelassen ist, dazu zu zwingen, schon vorher in Österreich über eine ortsübliche Unterkunft und einen Krankenversicherungsschutz zu verfügen, welche er mangels Aufenthalts in Österreich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht braucht.

**Schlagworte**

Aufenthaltstitel Studierender, besondere Erteilungsvoraussetzung, Aufenthaltsdauer, ortsübliche Unterkunft, alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.084.9908.2018

**Zuletzt aktualisiert am**

20.09.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)